

Hermann Reifenberg

LITURGISCHE AKZENTE ZU GOTTESHAUS UND KIRCHENJAHR IM BAROCK

— Epitome aus dem Instruktionale des Schönborn-Rituale von 1671 —

Die Barockzeit — eine Epoche der Anton Philipp B r ü c k u. a. in besonderer Weise seine Schaffenskraft widmet — hat die gegensätzlichsten Beurteilungen hinnehmen müssen. Sie reichen von schroffer Infragestellung des Wertes vieler ihrer Phänomene bis zu enthusiastischem Lobpreis. Dies gilt nicht zuletzt von der Liturgie. Für eine sachgemäße Einordnung des liturgisch-gottesdienstlichen Sektors ist es dabei erschwerend, daß er von mancherlei Faktoren geprägt wird bzw. in unterschiedliche Sachgebiete hineinragt und die Übergänge sehr fließend sind. Dazu kommt, daß bis vor kurzem eine überspitzt juristische Konzeption von Liturgie vorherrschend war und außerdem viele die traditionellen drei Kennzeichen des Gottesdienstes: im Auftrag der Kirche (1), unter ihrer Aufsicht (2) und in offiziellen (römischen) Büchern enthalten (3), sehr eng auslegten¹⁾. Dadurch blieb ein breites Feld unbeachtet bzw. wurde falsch bewertet. Glücklicherweise setzt sich heutzutage wieder eine großzügigere Auffassung durch. Demnach ist Liturgie der „Gemeinschaftsgottesdienst der Kirche“. Er wird von verschiedensten Rinnsalen gespeist und hat mannigfache Auswirkungen. Ferner versteht er sich wieder bewußt als „Liturgie im Wandel“: Jeder Epoche ist es aufgetragen ihr gemäße Formen einzubringen und so das christliche Kerygma zu assimilieren. Gottesdienst stellt Leben dar und befindet sich wie dieses selbst in Bewegung, im Fluß. Von solcher Auffassung her ist es gegenwärtig leichter als früher möglich, wieder zu vielen Erscheinungen des Barock eine Brücke zu schlagen.

I. Liturgie und Barock

Um den Gottesdienst des Barock recht zu erfassen und zu werten erscheint es vor allem wichtig, einen relativ weiten Begriff von Liturgie anzusetzen. Zwar galten die Faktoren: Auftrag und Aufsicht der Kirche sowie „enthalten“ (d. h. aufgezeichnet) in liturgischen Quellen auch damals schon, aber in nuancierter Weise. Vor allem traf auf sie nicht die kasuistische Enge, wie es etwa die von römischem Zentralismus bestimmte Auffassung des 19. Jahrhunderts will, zu. Was dabei an Modifikationen ins Auge gefaßt werden muß, läßt sich leicht am dritten Faktor, nämlich „enthalten in liturgischen Büchern“ veranschau-

¹⁾ Hinsichtlich der theologischen und anthropologischen Grundlagen der Liturgie sowie bzgl. Definitionen, „was Liturgie ist“, vgl. zeitgenössische Traktate und Lehrbücher der Liturgik.

lichen. Betrachten wir die gottesdienstlichen Materialien, bemerkt man nämlich einerseits, daß sich die Gestalter (bzw. daraus wachsend die liturgischen Ausgaben) beispielsweise ihrer Verpflichtung gegenüber gesunder Tradition sehr wohl bewußt waren. Andererseits wurde die Auslegung, d. h. was Tradition bzw. was mit ihr zu vereinbaren, im ganzen gesehen durchaus großzügig gehandhabt und fühlte sich nicht zuletzt lokalen Gegebenheiten gegenüber verpflichtet. Das hängt vor allem damit zusammen, daß Gottesdienstgestaltung nicht fernen Instanzen unterworfen war, deutlicher gesagt: dem Bischof das Hoheitsrecht auch über liturgische Ausgaben zukam. Das gilt für die alten Diözesen grundsätzlich auch noch nach dem Konzil von Trient. Die einzige in etwa bedeutsamere Ausnahme stellt das Pontifikale dar. Das im Gefolge des Trienter Konzils edierte *Pontificale Romanum* von 1596 war nämlich für alle westlich-katholischen Kirchen verpflichtend gemacht worden. Abgesehen jedoch von der Tatsache, daß es lediglich bei relativ wenigen Gelegenheiten in Aktion trat, ist zudem zu sagen, daß speziell für nicht in diesem Buch normierte bischöfliche Feiern, auch auf diesem Sektor noch ein umfangreicher ortskirchlich zu regelnder Spielraum blieb. Ferner besaßen — neben dem liturgischen Recht der Bischofskirchen — sogar auch Kirchen „niederer“ Grades, wie Stiftskirchen u. ä., weiterhin durchaus legitimes gottesdienstliches Sonderbrauchtum.

Dazu kommt ein weiteres. Wenn man auch davon ausgehen kann, daß das in den (diözesanen) liturgischen Hauptwerken wie *Brevier*, *Missale* und *Rituale* fixierte Gut als Liturgie im engeren Sinne anzusehen ist, wurde dieser Block doch von mancherlei sonstigen Formen ergänzt und umrahmt. Es handelt sich dabei um Elemente, die man mit der Bezeichnung *Paraliturgie* bzw. *Volksfrömmigkeit* bezeichnet hat. Dabei müssen wir uns jedoch hüten, diese Begriffe abwertend zu gebrauchen, wenn auch, wie oben angedeutet, zuzugeben ist, daß in der Liturgie durchaus gewisse Grade bzw. Stufen bestehen. Besonders wichtig erscheint dabei die Feststellung, daß zahlreiche gottesdienstliche Gebilde ja zunächst als lokales oder Volks-Brauchtum existieren und erst später Eingang in die „offizielle“ Liturgie finden, die *Volksfrömmigkeit* u. ä. also einen echten Nährboden für Liturgie bildet. Interessant, daß das II. Vatikanische Konzil hier wieder zu rechter Sicht verhalf. Neben der *Allgemeinliturgie* im engeren Sinne erkennt es nämlich den *Sacra exercitia* (Diözesanliturgie) und den *Pia exercitia* (volksfrommes Brauchtum) echte Berechtigung zu²⁾.

Freilich sei auch die andere Seite nicht verschwiegen. Gerade in der Barockzeit (aber nicht nur in ihr!) bilden sich mancherlei Riten aus, die auf dem Hintergrund der christlichen Botschaft betrachtet, sehr schwer positiv zu beurteilen sind. Dabei spielt die Spaltung: Offizielle Liturgie — Volksliturgie eine bedeutsame Rolle. Dazu ist zu sagen, daß der Grund für viele Sonderwege, und damit verbunden für verschiedene bedauerliche Fehlformen, vielfach bei der offiziellen Liturgie bzw. ihren unverständlichen Formen, näherhin dem römisch-lateinischen, zum großen Teil nüchternen Gepräge (u. a. Sprache!) lag³⁾. Das Herz des Volkes weilte demgegenüber meist bei einsichtigeren, weniger abstrakten und vor

²⁾ Vgl. Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die Heilige Liturgie“ (4. 12. 1963) Art. 13.

³⁾ Zwar finden sich auch in der römischen Liturgie dramatische Elemente (u. a. gallisch-fränkischer Einfluß), aber im ganzen betrachtet stilisierter als etwa im nördalpinen Raum; für letzteren vgl. etwa Grablegungsfeiern und Auferstehungsdramatisierung in der Kar- bzw. Osterwoche.

allem dramatischen Formen. A. L. M a y e r, der sich große Mühe um eine sachgerechte Beurteilung von Liturgie und Barock gemacht hat, drückt die Gesamtsituation trefflich aus, wenn er bemerkt: das (eigentlich) Liturgische wurde oft „überschleiert“⁴⁾. Daß sich viele kirchliche Stellen über die Zustände weithin im klaren waren, ist bekannt; mancherlei Mahnungen und Synodalbeschlüsse über Mißstände geben davon Kunde. Andererseits versuchte man immer wieder, den echten Strom in rechte Bahnen zu lenken. Auf besagtem Hintergrund sind auch die Mainzer Reformbemühungen dieser Zeit, vor allem die im Folgenden geschildert werden, zu würdigen. Grundsätzlich dürfen wir aber nicht dem Fehler verfallen, eine Zeit von ihren Fehlformen her zu beurteilen. Dies gilt gerade auch vom Barock, einer so impulsiven, schöpferischen und „geladenen“ Epoche.

II. Grundlegende Reformen im Barock: Die Schönbornzeit

Einer der nachhaltigsten Ansätze, echte Tradition und nötigen Fortschritt im mittelhessischen Gebiet aufeinander abzustimmen, läßt sich nach dem dreißigjährigen Krieg greifen. Dabei müssen vor allem zwei Persönlichkeiten genannt werden, die hier entscheidende Weichen stellten, einerseits Johann Philipp von Schönborn, Erzbischof von Mainz (1647—1673) sowie Bischof von Würzburg (1642—1673) und Worms (1663—1673), andererseits Lothar Franz von Schönborn, Erzbischof von Mainz (1695—1729) und Bischof von Bamberg (1693—1729). Wenn nun die Bedeutung dieser Männer für Mainz skizziert wird, gilt das in gewisser Hinsicht ebenfalls für ihre übrigen Sprengel. Daneben ist jedoch zu bedenken, daß besagte Oberhirten auch zahlreiche Initiativen für die Bistümer ergriffen, die sie außer Mainz inne hatten⁵⁾.

Aus dem reichen gottesdienstlichen Betätigungsfeld seien drei Hauptblöcke herausgehoben, die durch die erwähnten Erzbischöfe ein neues Gesicht bekamen: Mainzer Brevier (Stundengebet), Missale (Messe) und Rituale (Sakramente — Sakramentalien). Hinsichtlich des ersteren ist zu konstatieren, daß unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn das römische Brevier in Mainz offiziell Eingang fand und die Konzeption eines diözesanen Heiligenpropriums in Angriff genommen wurde⁶⁾. Auf dem Gebiet der Messe beschränkt man denselben Weg; eine endgültige Lösung gelang hier erst Lothar Franz von Schönborn. Unter seiner Regierung kam das erste Mainzer Missale neuer Prägung und zugleich ein zugehöriges Proprium heraus⁷⁾. Auf dem Rituale-Sektor war dem ersten Mainzer Schönborner, Johann Philipp, wieder greifbarer Erfolg beschieden: 1671 erschien das „*Rituale sive Agenda ad usum ecclesiarum metropolitanae Moguntinae et cathedralium Herbipolensis et Wormatiensis*“, und zwar in der Druckerei E. M. ZINCK zu Würzburg⁸⁾. Wie

⁴⁾ Anton L. M a y e r, Liturgie und Barock. In: JLW 15, 1935, S. 67—154, hier S. 143.

⁵⁾ Dazu vgl. Hermann Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter — Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg, Teilband I (= LQF 53). Münster 1971, passim und Teilband II, Münster 1972, passim. — zitiert: Reifenberg, Sakramente.

⁶⁾ Vgl. Hermann Reifenberg, Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz seit der romanischen Epoche (= LQF 40). Münster 1964, S. 24 ff.

⁷⁾ Dazu Hermann Reifenberg, Messe und Missalien im Bistum Mainz seit dem Zeitalter der Gotik (= LQF 37). Münster 1960, S. 7 f.

⁸⁾ Vgl. Reifenberg, Sakramente 1, S. 33 ff., bes. 35 ff.

man die einzelnen Details, speziell das Aufgeben genuiner bzw. ortskirchlichem Boden entsprossener diözesaner Formen, auch beurteilen mag — unbestritten ist, daß dem in anderer Beziehung ebenfalls im ersten Glied stehenden Johann Philipp hier, wie in vielen sonstigen Fällen, Weitsicht und Konsequenz zugesprochen werden muß. Daß bei diesen Reformen mancherlei Hintergründe, auch kirchenpolitische, eine Rolle spielten, sei am Rande erwähnt. Hier interessiert jedoch vor allem die innere Seite, d. h. die gottesdienstliche Gestalt bzw. zugehörige Umstände.

III. Das Mainz-Würzburg-Wormser Reformrituale von 1671

Das durch Johann Philipp von Schönborn inaugurierte Rituale löste die Mainzer Agende von 1599 ab. Es versuchte, die Feier der Sakramente⁹⁾ und Sakramentalien (Segnungen, Prozessionen und „Szenische Gebilde“)¹⁰⁾ neu zu ordnen, indem es heimische Tradition und Neuerkenntnisse mit den im Rituale Romanum von 1614 greifbaren Materialien verband. Beigesellt ist dem Werk ein Faszikel, der, was einzelne Stücke betrifft, in früheren Mainzer Agenden zwar Parallelen besitzt, in seiner Gesamtkonzeption jedoch als Neuheit zu gelten hat: ein Instruktionale.

a) Das Instruktionale des Rituale von 1671

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als sei das Instruktionale eine Art Verlegenheitslösung, in der überzähliges Gut zusammengestellt wurde. Bei näherem Zusehen entdeckt man jedoch, daß es solche Partien enthält, die gerade für die in der damaligen schweren Zeit wirkenden Seelsorger von großer Bedeutung waren. Dazu kommt, daß die Konzeption eines derartigen Instruktionale als überaus praktisch bezeichnet werden muß: In einem Band sind auf diese Weise die ständig benötigten Hilfen gesammelt; damit zusammenhängend: die Gefahr des Zerflatterns einzelner, etwa separat edierter Faszikel, war vermieden.

b) Inhalt des Instruktionale von 1671

Überschauen wir das Instruktionale inhaltlich, kann man seine Materialien drei Gruppen zuteilen: Verkündigung (Martyria) — Pastoral (Diakonia) — Gottesdienst (Liturgia). Zum ersten Block zählen eine Homiletik¹¹⁾ und eine Katechetik nebst Katechismus des Petrus Canisius¹²⁾. Der zweiten Gruppe ist, neben den im Folgenden einzeln ge-

⁹⁾ Reifenberg, Sakramente 2, S. 5 ff. (Liturgie der Sakramente).

¹⁰⁾ Reifenberg, Sakramente 2, S. 372 ff. (Sakramentalien).

¹¹⁾ *Rituale sive Agenda ad usum ecclesiarum metropolitanae Moguntinae et cathedralium Herbipolensis et Wormatiensis*, Würzburg (Elias Michael Zinck) 1671. (zitiert: RMog 1671). Für die Daten des hier interessierenden Instruktionale vgl. Anm. 5; dieses Instruktionale wird zitiert: RMog 1671 (Instruktionale) mit Seitenzahl. — Für die Homiletik des Instruktionale vgl. RMog 1671 (Instruktionale), S. 3—15. Dazu Hermann Reifenberg, Theorie und Praxis der Predigt nach dem Schönborn-Rituale von 1671. In: *Geschichtliche Landeskunde (Univ. Mainz)* 7, 1972, S. 51—65.

¹²⁾ Bzgl. der Katechetik vgl. RMog 1671 (Instruktionale), S. 16—37. Dazu Hermann Reifenberg, *Wesen und Methode der Katechese nach der Mainzer Schönborn-Agenda von 1671*. In: *Mainzer Almanach* 1966, S. 59—78.

nannten pastoralen Partien im engeren Sinne, auch ein pastoral-technischer Traktat zuzurechnen. Bei den pastoralen Bestandteilen handelt es sich zunächst um eine Anleitung zur Krankenseelsorge¹³⁾, eine Anweisung zur Hilfe bei Pestzeiten¹⁴⁾, einen Traktat zur Assistenz bei zum Tode Verurteilten¹⁵⁾, eine Handreichung zum Beistand beim Vollzug des Todesurteils¹⁶⁾ und einen Abschnitt, der zu den jeweiligen Stationen (vom Eintritt des Scharfrichters bis zur Exekution) Gebete und sonstige Texte anbietet¹⁷⁾. Der bereits erwähnte pastoral-technische Teil beschäftigt sich mit der Führung der Pfarrbücher¹⁸⁾.

Neben diesen beiden Gruppen nimmt die dritte, welche als Liturgik oder Kultik zu bezeichnen wäre, zwar einen relativ geringen Umfang ein, steht an Bedeutung den anderen aber keineswegs nach. Wir haben es dabei zunächst mit einer Abhandlung über das Gotteshaus (Kirche) und seine Ausstattung zu tun, danach mit einem Abschnitt zu Festen und Fasten (nebst Abstinenz) in Mainz, Würzburg und Worms.

IV. Vorschriften über Gotteshaus und Ausstattung im Instruktionale

Selbstverständlich geht das 1671er Rituale in seinem Hauptteil über die Sakramente und den Zeichengottesdienst (Sakramentalien) auch auf den Kirchenraum und damit zusammenhängende Dinge ein. Die dortigen Bemerkungen sind jedoch meist recht knapp und haben lediglich ganz konkrete Angelegenheiten im Auge. Demgegenüber behandelt der im Instruktionale angesiedelte Traktat besagtes Thema in mehr systematischer Weise. Dies ist um so bemerkenswerter, als das Rituale Romanum von 1614, also die im Gefolge des Tridentinums erschienene Musterausgabe (auf die sich unser Werk in vielem stützt), keine solchen Ausführungen enthält. Den Bearbeitern des Mainz-Würzburg-Wormser Werkes erschien es also wichtig, gerade auch auf diesem Feld Richtlinien an die Hand zu geben. Ihnen gebührt, und das sei gleich zu Beginn vermerkt, nicht nur in liturgiewissenschaftlicher Hinsicht Beachtung, sondern auch im Hinblick auf andere Gebiete wie Kunstwissenschaft, Volksfrömmigkeit und verwandte Bereiche. Außerdem beweisen die Vorschriften, daß zahlreiche der oben genannten Mißbräuche (und deren gibt es nicht nur im Barock) keinesfalls von kirchlicher Gesetzgebung gedeckt sind.

a) Allgemeine Bemerkungen

In einer einleitenden generellen Partie sagt der Traktat zunächst, daß es jeden, dem an Gottes Ehre gelegen, mit Recht betrübt, wenn er bemerkt, wie dem Gottesdienst dienende äußere Elemente, speziell Kirche und Altäre, vernachlässigt werden. Diese Bemerkung

¹³⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 38—52: *Methodus iuvandi infirmos*.

¹⁴⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 53—56: *De officio pastorum et curatorum tempore pestis*.

¹⁵⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 56—60: *Modus consolandi et agendi cum illis, qui propter delicta sua ad mortem sunt damnati*.

¹⁶⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 60—63: *Practica informatio assistendi reis cum ducuntur ad supplicium*.

¹⁷⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 64—72: Folgen etliche Gebett (!) deren sich der Priester soll gebrauchen / wann er einen armen Sünder zum Todt (!) führt.

¹⁸⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 78—84: *Formulae scribendae in libris habendis apud parochos*.

gewinnt auf dem Hintergrund zeitgenössischer Fehden, Kriege und damit verbundener Verwüstungen ganz eigentümliches Profil¹⁹⁾.

Um demgegenüber die erforderliche Würde des Gotteshauses zu wahren, wird den Pfarren (und sonstigen Benefiziaten) dessen Obsorge nachdrücklich ans Herz gelegt. Dabei kommt nicht zuletzt den Küstern (*aedituos*) besondere Bedeutung zu; doch auch andere haben den genannten Sektor als Aufgabenbereich anzusehen²⁰⁾. Von diesen grundsätzlichen Voraussetzungen her sind die folgenden Einzelvorschriften zu verstehen²¹⁾. Beachtenswert erscheint dabei zunächst der Hinweis, welcher den Wert einheitlicher Regelung (*uniformiter*) betont. Zwar ist damit keinem diktatorischen Einheitsschema Vorschub geleistet, doch kommt immerhin ein Faktor zutage, der auch bei den sonstigen Reformbestrebungen eine Rolle spielt. Wie der Schlußsatz erkennen läßt, beziehen sich die angefügten Detailregelungen vor allem auf Kirchengebäude, Altäre und (sonstige) Ausstattung. Da sich diese Elemente von der Sache her verschiedentlich überschneiden, ist auch bei der Erläuterung der Bestimmungen keine fein säuberliche Trennung zu erwarten. Hier soll jedoch versucht werden, die Einzelanordnungen schwerpunktmäßig zu gruppieren.

b) Einzelbestimmungen: Altar nebst Ausstattung (1) — Schmuck und Akzessoirs (2) — Ausprägungen der Privatfrömmigkeit (3)

(1) Dem Altar, als dem speziell hinsichtlich der eucharistischen Feier wichtigsten Bestandteil des Gotteshauses, wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang sagt das Instruktionale, daß für die Errichtung von Altären sowie Versetzungen bzw. Veränderungen und überhaupt Variationen größeren Umfangs die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde vorliegen muß²²⁾.

Ferner heißt es, daß der Altar mit drei Tüchern zu bedecken sei²³⁾. Dazu kommt dann evtl. das Korporale (als „viertes“ Tuch; bei der Meßfeier u. ä.). Diese Bestimmung korrespondiert mit bereits in mittelalterlicher Zeit geübtem Brauch. Unsere Instruktion beruft sich dabei auf kirchliche (in Verbindung mit der Eucharistiefeyer aufgeführte) Vorschriften, welche die Ehrfurcht vor verschüttetem konsekriertem Wein im Auge haben²⁴⁾. Das im

¹⁹⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 72—74: *De ornatu templorum, altarium et imaginum*; hier S. 72.

²⁰⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 73: *Omnes igitur et singuli parochi et beneficiati etc. et ad idem faciendum aedituos suos compellant etc.*

²¹⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 73: *Ut autem uniformiter quoad eius fieri potest, hic externus templorum et altarium, aliarumque rerum sacrarum ornatus curetur, sequentia serio ab omnibus observentur.*

²²⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 74, Nr. VII: *In altariis vero exstruendis, deportandis, mutantis aliisque maioris momenti, rectores ipsi nihil ausint (!), nisi vicariorum in spiritualibus vel commissariorum approbatio praecesserit.*

²³⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 73, Nr. I: *Quodlibet altare tribus mappis tegatur; tres quidem ea de causa esse debent, quia id indicant sacri canones, ubi fit mentio de effusione sanguinis usque ad quartum linteam, incluso scilicet corporali. Et quia honorem cedit sanctissimae Trinitatis.*

²⁴⁾ Vgl. dazu Anm. 23. Ferner RMog 1671 (Instructionale), S. 73, am Rand. Dort Belege bzgl. Vorschriften.

Gefolge des Tridentinums im Jahre 1570 erschienene Missale Romanum (mit seinen Ergänzungen) spricht in seinem Vorwerk über vergleichbare Themen²⁵). Neben der genannten hauptsächlichlichen Begründung für die drei Altartücher (Abwendung der Gefahr der Verunehrung) bringt das Mainzer Rituale aber, und das ist im Zuge auch sonst üblicher Deutung interessant, ein zusätzliches allegorisches Motiv, nämlich den Bezug zur Trinität, also: drei Personen — drei Tücher²⁶). Näherhin wird angeordnet²⁷), daß das unterste der drei Tücher die ganze Altarfläche bedecken soll und aus größerem gewachstem Gewebe sei. Demgegenüber hat das zweite zwar ebenfalls fest zu sein, aber nicht gewachst. Eigene Beschaffenheit wird für das oberste Tuch gefordert: Feines, reines Leinen; letzteres soll außerdem nicht nur die Platte, sondern auch die beiden Seiten des Altars umhüllen. Über das ganze wird ein (beim Gottesdienst zu entfernender) farbiger Schutz aus Wolle, Leinen oder sonstigem geeignetem Material gebreitet.

Eine weitere den Altar betreffende Instruktion geht auf dessen sonstige Ausstattungsstücke ein²⁸). Auch hier sind Parallelen zu römischen Bestimmungen erkennbar²⁹). Das Mainzer Werk sagt zunächst, daß sich in der Mitte jedes Altars ein entsprechend proportioniertes K r e u z befinde. Zu seinen Füßen kann (!) eine T a f e l mit Kanongebeten aufgestellt werden; wie der Text ausweist, handelt es sich dabei um keine Mußvorschrift. Für die „Evangelienseite“ ist an eine Tafel mit dem früher am Schluß der Messe üblichen Johannesprolog (Joh 1, 1 ff.) gedacht, auf der „Epistelseite“ hat evtl. ein Abdruck des bei der Händewaschung der Messe zu betenden Psalms (Ps 25, 6 ff.) seinen Platz.

Neben dem Kreuz sind mehrere K e r z e n l e u c h t e r vorgesehen³⁰). Ihre Zahl beträgt beim Nebenaltar zwei, am Hauptaltar vier. An großen Festen sind dort sechs Kandelaber gefordert. Ausdrücklich heißt es, daß an Sonntagen und gewöhnlichen Festen vier Kerzen

²⁵) Missale Romanum, Rom 1570, hier Ausgabe Regensburg 1925. (zitiert: MR). Vgl. dazu MR 1925, S. 46 ff.: *Rubricae generales missalis*, hier S. 60, Nr. XX: *De praeparatione altaris et ornamentorum eius*. Ferner MR 1925, S. 103 ff.: *De defectibus in celebratione missarum occurrentibus*, hier S. 107, Nr. X: *De defectibus in ministerio ipso occurrentibus*.

²⁶) Dazu vgl. Anm. 23.

²⁷) RMog 1671 (Instructionale), S. 73, Nr. I: *Prima sit ex tela crassiore cerata, ut vocant, tegetaque totam planitiem altaris. Secunda ex tela crassa non cerata. Tertia ex sindone subtili et munda, non tantum planitiem altaris, sed utrumque etiam eiusdem latus tegens, cui operimentum et panno laneo vel lineo colorato, aut alia arcendis sordibus apta materia per planum insternatur.*

²⁸) RMog 1671 (Instructionale), S. 74, Nr. III: *Quapropter in medio cuiuslibet altaris sit imago crucifixi proportionatam habens ad altare staturam. Ad pedem crucifixi tabula collocari potest, cui canon missae impressus; ad latus vero evangelii tabula minor cum evangelio sancti Iohannis, ad latus epistolae tabula cum psalmo „Lavabo inter innocentes“ etc.*

²⁹) MR 1925, S. 60, Nr. XX (Altausstattung). Vgl. auch S. 107, Nr. X (*De defectibus in ministerio ipso occurrentibus*).

³⁰) RMog 1671 (Instructionale), S. 74, Nr. IV: *In altaribus lateralibus semper iuxta imaginem crucifixi posita sint duo candelabra, in altari vero summo semper quatuor, exceptis festis solemnioribus, quibus in altari summo sex candelabra exponuntur, et totidem accenduntur lumina. Diebus vero dominicis et aliis festis non solemnioribus in altari summo quatuor lucere lumina satis est.*

genügen. Wir konstatieren hier ein erfreuliches Drängen auf Schlichtheit, wie dies auch in sonstigen amtlichen Dokumenten zutage tritt³¹⁾.

Ähnliches gilt vom *Bilderschmuck* des Altars³²⁾. Es wird gewünscht, daß sich auf ihm nur wenige, und zwar würdige Bildnisse befinden. Vor allem sei derselbe Heilige nicht mehrmals darzustellen. Die Bilder und Statuen müssen ferner dem religiösen Empfinden Rechnung tragen. Unpassendes sowie Zerbrochenes oder sonstwie Versehrtes hat vom Altar und aus der Kirche zu verschwinden. Wie der letzte Satzteil erkennen läßt, gilt diese Bestimmung nicht nur für die Altäre³³⁾.

(2) Wenn auch bei der Schilderung der Altäre schon von *Schmuck*, *Bildwerken* u. ä. die Rede war, wird ihnen darüber hinaus in unserem Traktat ein eigener Abschnitt gewidmet³⁴⁾. Grundsätzlich ist zu bemerken, so meint die Abhandlung des Instruktionale, daß Bilder seit der kirchlichen Frühzeit Verwendung fanden und von großem Nutzen sein können. Ohne Zweifel hat diese Ausführung anderslautende Auffassungen, speziell der Christen des reformierten Bekenntnisses, die ja im Mainzer Gebiet ebenfalls verbreitet waren, im Auge. Als Begründung für den Wert der Bilder heißt es zunächst, daß sie, speziell für Ungebildete, eine Art Heilige Schrift (Motiv der Armenbibel) darstellen. Mit ihrer Hilfe werden den Christen die Heilsmysterien, das Leben Jesu und der Heiligen sowie ihre Tugenden ins Gedächtnis gerufen. Der zweite Grund steht dem nicht nach: die Bildnisse regen dazu an, gegenüber Gott Liebe, Dankbarkeit usw. zu empfinden. Schließlich helfen die Kunstwerke den Gläubigen, selbst den Weg des Guten zu beschreiten bzw. rufen zu entsprechender Verehrung auf. Dabei ist zu bedenken, daß nicht dem Bild, sondern dem Dargestellten die Ehre gilt, gemäß dem Merkspruch: *Effigiem Christi, quoties transibis, honora — Non tamen effigiem, sed quem demonstrat, adora!* Auch hierbei kann man sagen: die Ausführungen bewegen sich in der Bahn echt christlicher Glaubensüberzeugung³⁵⁾.

Wie die Abhandlung jedoch erkennen läßt, ist sie sich ebenfalls bewußt, daß auf diesem Sektor mancherlei Mißbrauch herrscht³⁶⁾. Es heißt nämlich, zusammen mit einem Seitenhieb auf allgemeine Modetorheiten: trotz ausdrücklicher Mahnung der Kirche (genannt werden Konzilien und päpstliche Verlautbarungen), seien sogar bei kirchlichen Bildwerken,

³¹⁾ MR 1925, S. 60, Nr. XX (Kerzen).

³²⁾ RMog 1671 (Instruktionale), S. 74, Nr. V: *In altaribus paucae et devotae imagines neque plures eundem sanctum repraesentantes exponantur. Imagines vero ac statuae indecentes et maxime obscaenae, impudice sculptae, pictaeve, nudaе, deformes, fractae, vetustate consumptae, corosae aliisque de causis inconvenientes ab altaribus et templis removeantur.*

³³⁾ Vgl. dazu Anm. 32 (... *et templis removeantur*).

³⁴⁾ RMog 1671 (Instruktionale), S. 73, Nr. II: *Sacrarum imaginum usus iam inde ab exordio ecclesiae receptus, multas secum utilitates affert etc.*

³⁵⁾ Dazu vgl. einschlägige kirchliche Verlautbarungen über Heiligengedächtnis u. ä. Der Merkspruch findet sich MRog 1671 (Instruktionale), S. 74, Nr. II.

³⁶⁾ RMog 1671 (Instruktionale), S. 74, Nr. VI: *Et quia ornatus, qui pro more et vanitate horum temporum in populo conspicitur, etiam statuis, praesertim beatae Virginis, contra ss. concilia et summorum pontificum decreta quandoque adhibetur, hinc: collaria, pilei, manualia (vulgo „Handkräglein“), crines, item veri, aliaque similia vana ab imaginibus omnino tollantur et imposterum (!) rectores ecclesiarum nullatenus eiusmodi vanitatibus imagines sacras debonestari permittant.*

speziell Mariens, Fehlformen zu beklagen. Solcher Tand, aufgezählt sind vor allem Textilien nebst Beiwerk, ist zu entfernen und soll nicht mehr zugelassen werden. — Sicher wollte die Instruktion damit keiner Bilderstürmerei Vorschub leisten; ohne Zweifel waren jedoch gehörige Mahnungen am Platze!

(3) Eine besonders typische Angelegenheit der damaligen Zeit — und zugleich verantwortlicher Faktor für Übelstände mancherlei Art, ist das Eindringen bzw. Überhandnehmen gewisser Formen der *Privatfrömmigkeit* im Kirchenraum (verbunden mit Stiftungen sowie Folgerungen nach sich ziehend)³⁷). Um derartige Sinnwidrigkeiten abzustellen, geht unser Traktat auch auf diese Fragen ein. Er sagt, die Erfahrung lehre, daß Kirchen oftmals durch Statuen, Epitaphe, Bilder u. ä., die von gewisser Spezialfrömmigkeit geprägt und nach Gutdünken angebracht sind, mehr entehrt als geehrt würden. In Zukunft darf man solches nicht mehr zulassen. Wenn die Ausführungen dabei ausdrücklich auf durch Laien verursachte Mißstände hinweisen, ist freilich nur eine Schicht angesprochen.

Überblicken wir die genannten Bestimmungen, so zeigt sich, daß es dem Werk ein echtes Anliegen war, für ein würdiges Gotteshaus sowie zwar ausdrucksvollen, aber zugleich von Überladungen freien Schmuck zu sorgen. Es befand sich dabei auf dem Boden gesunder kirchlicher Überlieferung.

V. Vorschriften zu Festen, Fasten und Speiseabstinenz

Fragen des liturgischen Zeitverständnisses — erinnert sei etwa an Sonntagsheiligung und die Fixierung des Ostertermins, haben in der Kirche schon in einem frühen Stadium zu Regelungen geführt. Andererseits machten zeitbedingte Erfordernisse, etwa auch Fehlformen, z. B. das Überhandnehmen der Festtage und Schwierigkeiten betreffs Fasten- und Abstinenzgebot, immer wieder eine Überprüfung der Praxis erforderlich. Alle diese Elemente sollen ja Hilfen für das geistliche Leben des Christen sein; Legalismus und mangelndes Verständnis für den Kairos schaden demgegenüber mehr als sie nützen.

Von dieser Sicht her und auf Grund mancherlei zeitgenössischer Faktoren (beispielsweise Unkenntnis, Kriegswirren u. ä.) schien es dem Instruktionale ratsam, auch für besagten Komplex richtungsweisende Hilfen zu vermitteln. Im Gegensatz zum hinsichtlich des kirchlichen Raumes möglichen Modus, für die drei Sprengel Mainz, Würzburg und Worms einheitliche Vorschriften zu erlassen, war hier jedoch auf die unterschiedlichen Traditionen der Diözesen Rücksicht zu nehmen. Neben die allgemein verbindlichen Instruktionen treten deshalb einige Spezialanweisungen für die Einzelbistümer. Das hier interessierende Material befaßt sich nach der Überschrift „*De observatione festorum per annum*“ zunächst (1) mit den in Mainz, Würzburg und Bamberg gemeinsamen Festen (wobei unbewegliche und bewegliche Termine getrennt aufgeführt sind), sodann mit besonderen Feiertagen in Mainz und Würzburg. Anhangsweise kommt auch die Rede auf Partikularfeste bestimmter

³⁷) RMog 1671 (Instructionale), S. 74, Nr. VII: *Praeterea cum experientia constet per statuas, epitaphia, imagines et alia huiusmodi, ex privata, cuiusvis devotione et beneplacito erecta et parietibus affixa, templa dei potius debonestari quam onerari, hinc pastores et alii, quicumque ecclesiarum rectores nihil horum imposterum (!) se inconsultis a laicis in ecclesia figi et constitui permittant. In altaribus vero exstruendis etc.*; vgl. dazu Anm. 22.

Ortskirchen (Städte; Gemeinschaften u. ä.)³⁸⁾. — Im zweiten Gedankenkreis (2) ist zunächst das Fastengebot (evtl. mit Abstinenz) in den drei Sprengeln erläutert, darauf folgen die Spezialfasten von Würzburg. — Schließlich (3) geht es noch um die (bloßen) Abstinenztage; genannt werden verpflichtende und freiwillige Termine.

(1) Was die Feste betrifft, wird unter dem Zwischentitel: „*Festa immobilia per archi- et dioeceses Moguntinam, Herbipolensem et Wormatiensem communiter observanda*“ zunächst eine nach Monaten gegliederte Übersicht zu den unbeweglichen Festtagen des Jahres für alle drei Bistümer gegeben³⁹⁾. Es sind (außer den Sonntagen) fünf Herrenfeste, alle Aposteltage, fünf marianische und acht andere Heiligtage. Neben den bekannten Begleitfesten von Weihnachten (d. h. den nachfolgenden Tagen) und Allerheiligen handelt es sich bei letzteren um Johannes den Täufer (einen allgemein hochgehaltenen Termin), Maria von Magdala (die Apostola!), den Heiligen Laurentius (den berühmten Diakon; vgl. auch Schlacht auf dem Lechfeld im Jahre 955 an seinem Gedächtnistag), St. Michael (Erzengel und Patron der Deutschen) sowie den Bischof St. Martin (als Mainzer Diözesanpatron, aber ebenfalls sonst im fränkischen Bereich hochverehrter Heiliger). Insgesamt haben wir also (außer den selbstverständlichen Sonntagen) eine beachtliche Zahl unbeweglicher Festtage, wovon zwei (Maria von Magdala; Unschuldige Kinder) „halbe Feiertage“ sind. — Dazu gesellen sich sechs bewegliche Festtermine. Das Buch nennt (neben Ostern, Pfingsten und Dreifaltigkeitstag, welche ja ohnehin auf Sonntage fallen) die jeweils zwei auf Ostern und Pfingsten folgenden Tage (Montag; Dienstag), ferner Christi Himmelfahrt und Fronleichnam⁴⁰⁾. Alles in allem kommt dadurch eine respektable Zeit der Arbeitsruhe (man könnte auch sagen Vakanz bzw. Urlaub) zusammen.

In Mainz treten dazu als (unbewegliche) Spezialfeste der St. Josefstag (nur in der Stadt Mainz), das Fest der Kreuzauffindung (als allgemeiner diözesaner Halbfeiertag),

³⁸⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 75 f.: *De observatione festorum per annum. Festa immobilia per archi- et dioeceses Moguntinam, Herbipolensem et Wormatiensem communiter observanda*. Es folgt das Verzeichnis, nach Monaten gegliedert. S. 76: *Festa mobilia*. S. 76 f.: *Festa specialia archi-dioecesis (!) Moguntinae*. S. 77: *Dioecesis Herbipolensis*. S. 77: *Quod attinet ad particularia etc.*; vgl. Anm. 43.

³⁹⁾ Vgl. Anm. 38. Unbewegliche Feste sind 1. Herrenfeste (Oktav von Weihnachten bzw. Beschneidung des Herrn; Epiphanie bzw. Dreikönigstag; Darstellung des Herrn bzw. Maria Lichtmeß; Ankündigung des Herrn am 25. März; Weihnachten). 2. Apostelfeste (Matthias; Philippus und Jakobus; Peter und Paul; Jakobus d. Ältere; Bartholomäus; Matthäus; Simon und Judas; Andreas; Thomas; Johannes). 3. Marienfeste (Maria Heimsuchung; Aufnahme; Geburt; Tempelgang; *Festum conceptionis B.M.V.*, d. h. Maria Empfängnis). 5. Heiligtage: Stephanus (Johannes d. Lieblingsjünger wird bei unserer Aufzählung unter die Apostel gerechnet); Unschuldige Kinder sowie die oben im Text ausführlich behandelten Termine Allerheiligen usw., so daß es zusammen acht Heiligtage ergibt. Dazu heißt es bei Maria von Magdala (22. Juli): *usque ad meridiem tantum, ita ut finito sacro et concione laborare non sit prohibitum*. Bei „Unschuldige Kinder“ (28. Dezember) steht: *ante meridiem tantum*.

⁴⁰⁾ Vgl. Anm. 38. Es handelt sich bei den beweglichen Festen (nebst Ostern, Pfingsten und Dreifaltigkeit) um: *Feria II. paschae*; *feria III. paschae*; *festum ascensionis*; *feria II. pentecostes*; *feria III. pentecostes*; *et post hanc* (d. h. nach Dreifaltigkeit) *feria quinta immediate sequenti: Festum corporis Christi*.

St. Bonifatius (nebst Gefährten; Mainzer Erzbischof), die Domkirchweihe (nur in der Stadt Mainz, und zwar als Halbfest) sowie das Fest der Kreuzerhöhung (lediglich in der Stadt Mainz als Halbfeiertag)⁴¹⁾. — In Würzburg begeht man als (bewegliches) Spezialfest den Tag der Diözesanpatrone Kilian, Kolonat und Totnan. — Für Worms wird kein eigenes Datum genannt⁴²⁾.

Partikularfeste der Ortsgemeinden sind im Anschluß daran erwähnt⁴³⁾. Es handelt sich dabei speziell um Titel wie „Zur Abwendung der Pest“ oder „Hageltag“. Die Bestimmung verweist darauf, daß zu diesen Anlässen ein feierlicher eucharistischer Gottesdienst (evtl.) mit Predigt gehalten werde. Erforderlich erscheint eine Ankündigung am Sonntag zuvor, wobei zu bemerken ist, daß es sich nicht um „Gebotene Festtage“ dreht; mit anderen Worten: vor und ebenso nach Mittag kann man seinen (auch schweren) Arbeiten nachgehen.

((2) Fasten⁴⁴⁾ (evtl. mit Abstinenz⁴⁵⁾, d. h. Enthaltung von gewissen Speisen) nahm im religiösen Leben früherer Zeiten einen relativ breiten Umfang ein. Auch unser Instruktionale beschäftigt sich damit. In einem ersten Gedankenkreis zählt es zunächst die in den drei Sprengeln gemeinsamen Fastentermine auf. Wir haben es dabei (wie aus einer Bemerkung im folgenden Abschnitt zu schließen ist) mit Tagen zu tun, an denen man sowohl fastete als auch Abstinenz hielt⁴⁶⁾. Den größten zusammenhängenden Block bildet die (vorösterliche) Fastenzeit, d. h. die Wochentage von Aschermittwoch bis Karsamstag⁴⁷⁾.

⁴¹⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 76 f.: *Festa specialia archi-Dioecesis (!) Moguntinae: 19. Martii: S. Iosephi confessoris, in civitate Moguntina tantum. 3. Maii: Inventionis s. crucis, usque ad meridiem. 5. Iunii: S. Bonifatii, archiepiscopi Moguntini et sociorum martyrum. 4. Iulii: Dedicacionis ecclesiae metropolitanae Moguntinae, usque ad meridiem, in civitate Moguntina tantum. 14. Septembris: Exaltationis s. Crucis, usque ad meridiem, in civitate Moguntina tantum.*

⁴²⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 77: *Dioecesis Herbipolensis: 8. Iulii: Festum ss. Kiliani, Colonati et Totnani, patronorum dioecesanorum.*

⁴³⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 77: *Quod attinet ad particularia quarundam civitatum vel communitatum festa, quae ad avertendam pestem vel ad avertenda fulgura et tempestates ab incolis celebrari consueverunt, permittimus quidem, ut in iis sacrosanctum missae sacrificium solemniter offerri et concio, si parochio placuerit, haberi possit, ea tamen lege, ut praecedente dominica semper denuntietur populo, eiusmodi festa non esse de praecepto observanda, adeoque tam ante quam post meridiem operibus vacare servilibus licere.*

⁴⁴⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 77 f.: *Ieiunia per annum in archi- et dioecesibus Moguntina, Herbipolensi et Wormatiensi communiter observanda. S. 78: Ieiunia specialiter in dioecesi Herbipolensi observanda. — Fasten: einmalige Sättigung, vgl. Anm. 72.*

⁴⁵⁾ Hinsichtlich der Speiseenthaltung ist besonders Fleisch zu nennen, es gehörten früher aber noch andere Speisen dazu, vgl. unten. Hinsichtlich dieses Kreises vgl. auch die Segnung entsprechender Speisen am Ostertag (Osterlamm, Fleischsorten, Eier, Käse und etwa lokale Elemente). Dazu vgl. R e i f e n b e r g, Sakramente Bd. 1.2.: Segnung der Osterspisen.

⁴⁶⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 78: *Dies abstinentiae, qui ieiunium coniunctum non habent, sed tantum delectum (d. h. Wahl) ciborum. De praecepto quidem sunt etc.; vgl. dazu Anm. 54 und 55 nebst Text. — Grundsätzlich bzgl. Fasten vgl. auch Anm. 44.*

⁴⁷⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 77 f. Tabelle, nach Monaten geordnet. Hier wichtig S. 77: *die cinerum usque ad sabbatum sanctum inclusive singulis diebus, exceptis diebus dominicis, quibus tantum servatur abstinentia. — Vgl. dazu, besonders betreff Fastensonntage, auch Anm. 67 und 73.*

(An den Sonntagen dieser Epoche ist nur Abstinenz vorgeschrieben ⁴⁸). Weitere Fasttage (mit Abstinenz) sind die Quatember, d. h. Mittwoch, Freitag und Samstag der bekannten Woche der vier Jahreszeiten ⁴⁹). Außerdem nennt das Instruktionale den Vortrag von Weihnachten sowie die Tage vor den Apostelfesten. Nicht erwähnt sind der Tag vor dem (gemeinsam begangenen) Gedächtnis von Philippus und Jakobus (fällt in die festliche Osterzeit) und vor Johannes dem Lieblingsjünger (Gedächtnistag in der fastenfreien Weihnachtszeit ⁵⁰). Als marianischer Termin ist der Vortrag ihrer Aufnahme (15. August) aufgezählt. Dazu kommen an weiteren von Heiligenfesten abhängigen Daten die Vortage von Johannes dem Täufer, St. Laurentius und Allerheiligen.

Eine Sonderbestimmung besagt, daß, falls Feste auf einen Montag zu liegen kommen, (die Vigil und) das Fasten am Samstag zuvor seinen Platz hat ⁵¹). Außerdem macht der Tag des Apostels Matthias (24. bzw. im Schaltjahr 25. Februar) evtl. eine Sonderregelung erforderlich. Trifft er nämlich auf den Montag oder Dienstag nach Quinquagesima (d. h. Fastnachtsmontag bzw. -dienstag!) oder auf Aschermittwoch, ist das Fasten auf den Samstag vorzuziehen ⁵²).

Zusätzliche, nur in Mainz übliche Termine für Fasten (mit Abstinenz) werden nicht aufgeführt, ebensowenig für Worms. Demgegenüber sind in Würzburg noch der Tag vor der Darstellung Jesu im Tempel (d. h. Maria Lichtmeß; Fest: 2. Februar) und die Vortage von Maria Heimsuchung (Fest: 2. Juli) und Maria Geburt (Fest: 8. September) verbindlich ⁵³).

(3) Hinsichtlich der „bloßen“ Abstinenztage ist zunächst auf die obengenannten Sonntage der Fastenzeit zu verweisen ⁵⁴). Dazu gesellen sich an verpflichtenden weiteren Terminen alle Freitage und Samstage (!) des Jahres; eine eigene Bemerkung geht dabei auf einen Sonderfall in Verbindung mit dem Weihnachtsfest ein ⁵⁵). Was die Freitags- und Samstagsabstinenz betrifft, handelt es sich um einen auch sonst in der zeitgenössischen

⁴⁸) Vgl. Anm. 47.

⁴⁹) RMog 1671 (Instructionale), S. 77: *Quatuor temporum videlicet feria quarta, sexta et sabbato: I. post dominicam „Invocavit“, quae prima est in quadragesima; II. Post festum pentecostes; III. post exaltationem crucis in septembri; IV. post festum sanctae Luciae in decembri.*

⁵⁰) RMog 1671 (Instructionale), S. 77 f.: *24. decembris: Vigilia nativitatis domini.* Hinsichtlich der Vortage der Apostelfeste vgl. die Bemerkungen Anm. 39. — Das Fest der Apostel Philippus und Jakobus fällt auf den 1. Mai, Johannes der Apostel hat seinen Gedächtnistag am 27. Dezember.

⁵¹) RMog 1671 (Instructionale), S. 78: *Notandum, quod si unum vel plura ex his festis per annum incidant in diem lunae, semper vigilia cum ieiunio servanda sit sabbato praecedenti. Similiter si festum sancti Matthiae incidat in feriam secundam vel tertiam post dominicam „Quinquagesimae“ vel in feriam quartam „Cinerum“, sabbato praecedente servatur ieiunium; officium vero vigiliae in choro celebratur pridie, vel feria secunda vel tertia pro diversitate temporis.*

⁵²) Vgl. Anm. 51. Beachte auch die Sonderregelung betr. Chorgebet.

⁵³) RMog 1671 (Instructionale), S. 78: *Ieiunia specialiter in dioecesi Herbipolensi observanda etc.*

⁵⁴) Dazu vgl. Anm. 47. Ferner auch Anm. 46.

⁵⁵) RMog 1671 (Instructionale), S. 78: *Dies abstinenciae, qui ieiunium coniunctum non habent, sed tantum delectum (d. h. Wahl) ciborum. De praecepto quidem sunt omnes feriae sextae et dies sabbati per annum, nisi festum nativitatis Christi in alterum horum dierum incidat, quia tunc licet vesci carnibus.*

Kirche üblichen Brauch⁵⁶⁾. — An freiwilligen Abstinenztagen sind die Bittage, d. h. das Markusfest und drei Rogationes vor Christi Himmelfahrt registriert⁵⁷⁾.

Wie der Überblick zeigt, weist der Jahreskreis eine abgerundete Zahl höherer Feste auf, die sich im ganzen betrachtet dem Grundprinzip des Kirchenjahres, dem Paschamysterium, durchaus einordnen. Es sind zunächst Herrenfeste und die für die Gesamtkirche bedeutsamen Aposteltage; dazu eine repräsentative Auswahl regional bedingter sonstiger Heiliger. Hinsichtlich der marianischen Termine hätte man eine bessere Regelung bzw. Akzentsetzung gewünscht⁵⁸⁾. Erfreulich, daß auch den Ortskirchen im engeren Sinne Rechnung getragen wird. — Das Fasten nimmt in der damaligen Epoche einen respektablen Umfang ein. Wägen wir ferner den Verzicht auf zahlreiche Speisen zu verschiedenen Zeiten (Abstinenz), versteht man die jeweils folgende Festesfreude gut. Sie schloß ja, neben dem geistlichen Angebot, nicht zuletzt solche Elemente ein, die mit dem Begriff Fest eng verbunden sind bzw. Voraussetzung für ein damit zusammenhängendes Phänomen, nämlich das festliche Mahl, bilden. Was weiter zutage tritt, ist ein auch sonst im Barock oft greifbarer Zug: Einerseits Vorliebe für Freude, ja sogar das Überschäumende, andererseits Hineigung zu massivem Fasten und Buße.

VI. Vorbilder bzw. Parallelen aus früheren Mainzer Agenden

Instruktionen allgemeiner Art, die über bei den liturgischen Formularen angesiedelte Bemerkungen hinausgehen, begegnen uns zwar bereits in den früheren Mainzer Druckagenden (1480; 1492; 1513), den Erörterungen des Jahres 1671 vergleichbare Partien jedoch erst in den Editionen von 1551 und 1599⁵⁹⁾. Auch was die hier interessierenden Angelegenheiten betrifft ist erst in diesen Bänden etwas zu erwarten. Allerdings zeigt sich, daß in beiden zuletztgenannten Exemplaren keine ausführlichen Auskünfte über die Gestaltung des Kirchenraumes und der Ausstattung erteilt werden. Demgegenüber steht es mit Details über Feste und Fasten besser.

a) Feste

Die Agende des Jahres 1551 enthält, wie angedeutet, zwar keine Richtlinien über den Kirchenraum, wohl aber zum Kirchenjahr⁶⁰⁾. Da dieses Rituale (einschränkend gegenüber dem von 1671) jedoch nur für Mainz gilt, fehlen natürlich Parallelen zu den im 1671er Instruktionale aufgeführten Sprengeln.

⁵⁶⁾ Für die Bestimmung „Freitag und Samstag“ vgl. die Tradition, die sich im *Codex iuris canonici*, can. 1252, 2 niedergeschlagen hat. — Für die Position des Samstag als Fasttag u. ä. vgl. auch Josef Andreas Jungmann, *Gewordene Liturgie*, Innsbruck 1941, S. 232—294 passim, bes. S. 247 f.

⁵⁷⁾ RMog 1671 (Instructionale), S. 78: *Pro libitu vero festum sancti Marci et feria secunda, tertia et quarta in „Rogationibus“ ante festum ascensionis domini nostri Iesu Christi.*

⁵⁸⁾ Vgl. dazu die Daten Anm. 39.

⁵⁹⁾ Dazu vgl. Reifenberg, *Sakramente* 1, S. 15 ff. (RMog 1480; 1492; 1513; 1551; 1599).

⁶⁰⁾ *Agenda ecclesiae Moguntinensis*, Mainz (F. Behem) 1551 (zitiert: RMog 1551). Dazu vgl. die Daten Anm. 59.

Der Einzelaufzählung der Feste ist eine generelle Bestimmung vorangestellt, welche den Kern der Feiertagsheiligung wie folgt ausdrückt: Meiden von knechtlichen Arbeiten, Hören des Wortes Gottes, Teilnahme an der Eucharistie sowie anderen gottesdienstlichen Feiern und überhaupt geistliches Tun⁶¹). Der Vergleich der Mainzer⁶²) Festtagsliste von 1551 mit der des Jahres 1671 ergibt, daß im ersteren Band (über letzteren hinaus) zusätzlich für manche Gegenden der Ostermittwoch und der Pfingstmittwoch als Feiertage gelten. Allgemein verbindlich sind ferner der St. Georgstag, St. Alban (als Halbfeiertag) und die Domkirchweihe (diese also nicht nur in der Stadt Mainz!). Dazu noch St. Margaretha (13. Juli), St. Katharina (25. November) und St. Nikolaus (6. Dezember); bei Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung fehlt im 1551er Buch die (1671 beigefügte) Bezeichnung Halbfeiertag. Nicht belegt im alten Werk ist St. Josef (1671 für die Stadt Mainz vorgesehen). Alles in allem kommt also deutlich heraus, daß das Exemplar des Jahres 1551 reicher an Festtagen war.

Die Situation im ebenfalls nur für Mainz (also nicht für Würzburg und Worms) verbindlichen 1599er Rituale ist ähnlich. Ausführliche Bestimmungen über die Gestaltung des Kirchenraumes fehlen auch hier⁶³). Demgegenüber ist das Kirchenjahresmaterial sogar umfangreicher als im Instruktionale von 1671. Zunächst wird eine breite Abhandlung über das Kalenderwesen (bedingt durch die gregorianische Reform von 1582) sowie ein Kalender für den Mainzer Ritus geboten⁶⁴). Kurz darauf begegnen wir den Spezialvorschriften über Feste und Fasten⁶⁵). Die genaue Beleuchtung der Festtagsliste zeigt, daß sie im

⁶¹) RMog 1551, fol. 18 b: *De celebratione festorum. Haec sequentia festa diebus dominicis populo pro concione denuntiari debent, ut ea sanctificent, id est, ut Christiani a servilibus negotiis feriat, in auditione verbi dei, sacrosanctae missae et aliorum divinatorum officiorum celebratione et aliis pietatis studiis et divini cultus exercitiis tales dies totos insument.*

⁶²) RMog 1551, fol. 18 b—20 a: *Nativitas domini nostri Iesu Christi etc. Pascha cum duobus diebus sequentibus, et alicubi ex consuetudine etiam feria quarta; sic et Pentecostes. Sancti Georgii, martyris. Sancti Albani, martyris, quod usque ad meridiem in foro celebriter servatur. Dedicacionis templi in die sancti Udalrici (also am 4. Juli). Cum omnibus et singulis diebus dominicis totius anni.* — Für die übrigen im RMog 1551 enthaltenen Feste vgl. die Daten von RMog 1671 (Anm. 39 ff.). Es sind dies in RMog 1551 (außer den ausdrücklich behandelten Tagen) an unbeweglichen Festen: Die genannten fünf Herrenfeste, die Aposteltage, die fünf marianischen Termine sowie die sonstigen Heiligtage (St. Stephanus; Unschuldige Kinder; Johannes der Täufer; Maria von Magdala; Laurentius; Michael; Allerheiligen; Martinus). Ferner: Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (bewegliche Feste). Dazu Bonifatius (in RMog 1671 Spezialfest für die Diözese Mainz).

⁶³) *Agenda ecclesiae Moguntinensis*, Mainz (B. Lipp) 1599 (zitiert: RMog 1599). Dazu vgl. die Daten Anm. 59.

⁶⁴) RMog 1599, S. VIII: *Brevis explicatio eorum, quae ad novi Calendarii rationem pertinent; S. XVIII: Sequitur Calendarium perpetuum* (nach Monaten geordnet mit Erläuterungen: *Festa sanctorum, quorum recitatur officium ecclesiasticum ex praecepto breviarii Moguntini*).

⁶⁵) RMog 1599, S. 4: *De celebratione festorum. Festa in choro pariter et foro observanda. Mense ianuario: Circumcisionis domini etc. Pascha cum duobus sequentibus diebus, etiam quando in aprillem incidit* (letzterer Satzteil ist nicht näher erläutert). *Pentecostes cum duobus sequentibus diebus. Sancti Georgii, martyris: usque ad meridiem in foro. Sancti Marci: usque ad meridiem in foro. Inventionis sanctae crucis: Moguntiae, alibi ad meridiem usque. Exaltationis sanctae crucis: Moguntiae, alibi ad meridiem. Sancti Albani, martyris: usque ad meridiem in foro, et in civitate Moguntina tantum. Dedicacionis templi (in die sancti Udalrici): Moguntiae tantum. Omnium ani-*

Vergleich zu 1551 und 1671 nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich ein Zwischenstadium darstellt. Hinsichtlich der Oster- und Pfingstwoche wird der 1551 genannte Mittwoch nicht als evtl. Festtag erwähnt. Ähnlich wie zum Teil 1551, aber in manchem anders als 1671, sind der St. Georgstag (als Halbfeiertag), St. Markus (als Halbfest), Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung (beide für die Stadt Mainz ganztägig, andernorts als Halbfeiertag), St. Alban (nur in Mainz, und zwar als Halbfest), Domkirchweihe (nur in Mainz), Allerseelen (als Halbfeiertag), St. Katharina (als Halbfest) und St. Nikolaus (als Ganztagsfeiertag) zu begehen. Keine Erwähnung findet der Tag der „Unschuldigen Kinder“; möglicherweise handelt es sich bei letzterem um ein Versehen, denn dieser Termin taucht sowohl 1551 als auch 1671 auf.

b) Fasten und Abstinenz

Auch bei der anderen hier interessierenden Angelegenheit betreffs Fasten und Abstinenz ist ein Vergleich zwischen früheren Agenden und dem Werk von 1671 aufschlußreich. Dies geht hier ebenfalls speziell die 1551er und 1599er Edition an.

Das Buch des Jahres 1551 bringt zunächst eine instruktive grundsätzliche Bestimmung. Sie wünscht, die Pfarrer möchten die Gemeindeglieder ganz allgemein zur Mäßigung anhalten, vor allem aber solche, die nach dem Kirchengesetz dazu verpflichtet sind⁶⁶). Die Einzeltermine für obligatorisches Fasten (mit Abstinenz) stimmen größtenteils mit dem 1671er Vorschlag überein, doch existieren auch Variationen (vgl. besonders betreffs Fastenzeit)⁶⁷). Zusätzlich heißt es, daß man, neben dem verbindlichen Fasten vor Maria Aufnahme, an den Vigilien der übrigen vier Marienfeste je nach (bzw. gemäß) „Gewohnheit“ fastet. — Wenn die Vigilien (und das gilt für alle Termine dieser Art) auf Sonntag fallen, wird das Fasten am Samstag zuvor gehalten. Verboten ist an diesen Tagen der Genuß von Fleisch,

marum: usque ad meridiem. Sanctae Catharinae, virginis et martyris: usque ad meridiem. Sancti Nicolai, episcopi. Cum omnibus et singulis diebus dominicis totius anni. Für die übrigen im RMog 1599 enthaltenen Feste vgl. die Daten von RMog 1671 (Anm. 39 ff.) und RMog 1551. Es sind dies in RMog 1599 (außer den ausdrücklich behandelten Tagen) an unbeweglichen Festen: Die genannten fünf Herrenfeste, die Aposteltage, die fünf marianischen Feste sowie die sonstigen Heiligtage (Johannes der Täufer; Maria von Magdala; Laurentius; Michael; Allerheiligen; Martinus; Stephanus). Ferner die beweglichen Feste: Christi Himmelfahrt und Fronleichnam. Dazu Bonifatius (in RMog 1671 Spezialfest für die Diözese Mainz). Vgl. dazu auch das Monatskalender in RMog 1599, S. XVIII ff. (besonders betr. Tag der Unschuldigen Kinder).

⁶⁶) RMog 1551, S. 18 a: *De observatione ieiuniorum. Parochi subditos suos etc.*

⁶⁷) RMog 1551, S. 18 a: *Haec autem sunt ieiunia de praecepto ecclesiae servanda: Omnes totius quadragesimae dies, exceptis diebus dominicis; Feria quarta, sexta et sabbatum (!) in quatuor temporibus, quae cadunt etc.; Omnes vigiliae beatae Mariae virginis, sola quidem vigiliae assumptionis ex praecepto ecclesiae, reliquae tamen ex consuetudine servantur; Omnes vigiliae apostolorum, exceptis vigiliis Philippi et Iacobi, et Iohannis evangelistae; Vigilia nativitatis Christi; Vigilia Iohannis baptistae; Vigilia sancti Laurentii; Vigilia omnium sanctorum. — Hae vigiliae, si in diem dominicam venerint, in sabbatum praecedens anticipantur, et iis omnibus diebus a carnium, ovorum et lacticiniorum usu abstinetur; feria tamen quarta in quatuor temporibus pentecostes usus lacticiniorum permittitur. — Vgl. besonders die Bestimmung für die Sonntage der Quadragesima. Bzgl. der Regelung „nur Abstinenz“ vgl. Anm. 47. Ob dies in RMog 1551 ein Versehen ist? Vgl. auch Anm. 73.*

Eiern und Milchspeisen (Laktizinen); am Quatembermittwoch der Pfingstwoche sind jedoch Milchspeisen erlaubt. Wie diese Bemerkungen erkennen lassen, geht die Differenzierung zwischen Fasten und Abstinenz etwas ineinander über.

Eine eigene Bestimmung kommt auf den Markustag (Großer Bittag) und die Rogationes vor Christi Himmelfahrt (Kleine Bittage) sowie das Bannfasten (zweimal jährlich: montags, mittwochs und freitags) zu sprechen⁶⁸⁾. Hier sind Fasten geraten, Enthaltung von Fleisch, Eiern und Laktizinen geboten⁶⁹⁾. Die im Instruktionale von 1671 erwähnte Abstinenz an den Sonntagen in der Fastenzeit wird 1551 nicht eigens hervorgehoben⁷⁰⁾. Überblicken wir die Einzeldaten zeigt sich, daß im 1671er Buch eine gewisse Erleichterung gegenüber 1551 eingetreten ist.

Die Agende des Jahres 1599 macht zur Frage des Fastens und der Abstinenz ausführliche Bemerkungen. Hinsichtlich ihrer Anordnungen bezieht sie sich dabei u. a. auf das Konzil von Trient (1545—1563). Nachdrücklich ermahnen die Instruktionen die Pfarrer, gebührende Belehrung vorzunehmen. Für wichtig wird auch hier eine generelle Mäßigung erachtet⁷¹⁾. Erfreulich und klärend ist die in der folgenden Partie aufgezeigte Unterscheidung zwischen Fasten und Abstinenz. Beigesellt hat man den Hinweis, daß eine Aufklärung über diesen Sachverhalt allgemein nötig erscheint. Für das Fasten wird als Richtschnur einmalige Hauptmahlzeit angegeben, betreffs Abstinenz: Beschränkung auf gewisse Speisen bzw. Verzicht auf Fleisch (dafür Fischgenuß)⁷²⁾.

Einzeltermine für das Fasten sind alle Tage der Fastenzeit außer den Sonntagen; an besagten Herrentagen tritt eine gewisse Erleichterung ein⁷³⁾. Dieser Stand entspricht

⁶⁸⁾ RMog 1551, S. 18 a: *Die Litaniae maioris in festo sancti Marci et tribus diebus „Rogationum“ ante ascensionem domini, similiter feria secunda, quarta et sexta in „Ieiunio Bannito“ (quod bis in anno servatur, post dominicam „Misericordia domini“, in vere, et post dominicam „Salus populi“, in autumnio) ieiunium de consilio servandum, a carnibus, ovis et lacticio abstinendum est.* Vgl. auch Anm. 69.

⁶⁹⁾ Hinsichtlich des Bannfastens vgl. Reifenberg, Sakramente 1, S. 668, Anm. 3803; S. 670 f.; S. 682; S. 698. — Bd. 2, S. 525.

⁷⁰⁾ Vgl. dazu Anm. 47. Ferner Anm. 67 mit Text.

⁷¹⁾ RMog 1599, S. 1.

⁷²⁾ RMog 1599, S. 2: *Haec ieiunia, qui servare tenentur secundum ecclesiae praeceptum, semel tantum in die manducant. Nec violatur potu moderato, quemadmodum nec refectiuncula vespertina, quae tamen medicinae potius, quam cibo loco sumi permittitur. — Abstinentia vero tantum carni um usum adimat et duplicem alioquin refectionem admittat. — Sunt autem docendi rudiores discrimen ieiunii et abstinentiae. Praeterquam enim, quod sobrie semper vivendum est, etiam ob corporis curam, hoc peculiare ieiunium habet, ut in delectu quoque ciborum, ac esum piscium, modum ponat (nun folgt der Satz: Abstinentia vero etc., vgl. oben).*

⁷³⁾ RMog 1599, S. 2: *Sunt autem dies ieiuniorum secundum ecclesiae praeceptum sanctificandi. Primo: Omnes dies quadragesimae, exceptis dominicis, in quibus tamen delectus etiam ciborum observandus est. Secundo: Quatuor temporum ieiunia, quae incidunt in feriam quartam, sextam et sabbatum etc. — Tertio: Vigiliae aliquorum festorum.* Es handelt sich um die Vortage von Weihnachten, Pfingsten, Maria Aufnahme, Johannes d. Täufer, alle Apostelvigilien außer Johannes sowie Philippus und Jakobus. Weitere Termine die Vortage von Laurentius und Allerheiligen. — Hinsichtlich der Fastensonntage vgl. Anm. 47 und 67.

ebenso wie das Quatemberfasten dem des 1671er Werkes. Hinsichtlich der Vigilien bemerken wir eine Variation gegenüber 1671, indem der Pfingstvortrag auftaucht⁷⁴⁾. Wert wird auch hier auf folgende Feststellung gelegt: wenn einer der obigen Termine auf Sonntag fällt, ist das Fasten am Samstag zuvor zu begehen.

Was das „bloße“ Abstinenzgebot betrifft, konstatieren wir ebenfalls starke Übereinstimmung mit dem 1671er Band (bzw. gewisses Abweichen vom Rituale des Jahres 1551). Genannt werden zunächst alle Freitage und Samstage (!) des Jahres; diese Vorschrift begegnet uns im Druck von 1671, aber nicht im 1551er⁷⁵⁾. Dazu kommen der große und die drei kleinen Bittage, ebenfalls im Konvolut von 1671 aufgezählt; eine vergleichsweise Bemerkung hat auch die 1551er Edition⁷⁶⁾. Pflichtgemäß ist ferner der Vortrag von Maria Aufnahme (samt Fasten); aus Tradition (wahlweise?) begeht man die Vigilien der übrigen (vier) Marienfeste. Letztere Anleitung treffen wir 1671 nicht mehr, etwas ähnliches aber 1551⁷⁷⁾. Als Eigenbeitrag des 1599er Bandes ist der Abdruck von Bestimmungen über Erleichterung hinsichtlich Fasten- und Abstinenzgebot zu nennen⁷⁸⁾.

Überblicken wir die Details zeigt sich, daß beim Fasten- und Abstinenzgebot in jüngerer Zeit im ganzen betrachtet ein erleichternder Trend zutage tritt. Außerdem ist seit 1599 ein ausdrücklicher Bezug aufs Trienter Konzil und seine Ergebnisse zu konstatieren, während früher die diözesane Tradition stärker als Quelle gilt.

VII. Die dem Werk von 1671 folgende Zeit

In der Epoche nach 1671 erschien zwar noch eine respektable Anzahl Mainzer Druckritualien, mit Auskünften über den kirchlichen Raum, Feste und Fasten steht es darin jedoch schlecht. Im gleichen Jahrhundert, und zwar 1695 und 1696, kam je eine beachtenswerte

⁷⁴⁾ Dazu vgl. Anm. 73; es heißt: *Vigilia pentecostes*. Dieser Termin ist sinnwidrig, denn die Etappe Ostern bis Pfingsten ist ja als eine große Festzeit zu betrachten. Erst mit dem Quatemberfasten nach Pfingsten beginnt wieder der gewöhnliche Ablauf „per annum“. — RMog 1599, 2: *Quarum si aliqua in diem dominicum (!) incidit, transferenda est in diem sabbati praecedentem*.

⁷⁵⁾ RMog 1599, S. 3: *Abstinentiae dies, qui ieiunium coniunctum non habent, sed tantum ciborum delectum* (d. h. Wahl). *Omnes feriae sextae et dies sabbati per annum, nisi festum nativitatis Christi in alterum horum dierum incidat*. — Vgl. dazu Anm. 56.

⁷⁶⁾ RMog 1599, S. 3: *Festum sancti Marci et tres dies „Rogationum“ ante ascensum domini. Profesta item omnia beatae Mariae virginis, ex pia devotione et consuetudine maiorum, praeter profestum assumptionis, in quo etiam ieiunandum est, quod supra notatur*. Bzgl. der Marien tage vgl. die Regelung in RMog 1551 und 1671 (vgl. Anm. 77).

⁷⁷⁾ Vgl. Anm. 76 (für RMog 1599), Anm. 55 ff. (RMog 1671) und Anm. 67 (RMog 1551).

⁷⁸⁾ RMog 1599, S. 3: *Tametsi autem diebus ieiuniorum et abstinentiae ab esu carniū semper abstinendum est, et ciborum delectus observandus, excusantur tamen etc. nonnulli etc*. Genannt werden Gründe: *ob impotentiam, vel pietatem, vel necessitatem*. Betr. Unfähigkeit: 60. Lebensjahr vollendet, Jugendliche, „*qui vigesimumprimum nondum compleverunt*“ (21. Lebensjahr) u. a. Bzgl. „*ob pietatem*“: Prediger, „*Lectores*“ (Lehrpersonen), Beichtväter, „*Ministri aegrotorum*“, d. h. wenn wegen Fasten usw. die Tätigkeit Not leiden würde. Hinsichtlich „*ob necessitatem*“: Schwere körperliche Arbeit u. ä. — Was die jüngeren Mainzer Agenden betrifft vgl. die Daten Reifenberger, Sakramente Band 1.2. passim.

Agende heraus. Ein Instruktionale wie 1671 hat man diesen Editionen aber nicht beigegeben; verschiedene in den Büchern gebotene allgemeine seelsorgerliche Partien behandeln unsere Frage ebenfalls nicht.

Die Ritualien des 19. Jahrhunderts, und zwar aus den Jahren 1852 und 1889, bringen zwar mancherlei über den Grundbestand einer Agende im engeren Sinne hinausgehende Gebete, jedoch kein Instruktionale. Auch auf sonstige allgemeine seelsorgerliche Partien, wie noch 1695 und 1696, hat man verzichtet.

Nicht viel anders steht es im 20. Jahrhundert. Die Agende von 1928 hat zwar einige zusätzliche, die Ordnungen ergänzende und für die Pastoral wichtige neue Bestandteile (wie z. B. Dekrete, Abhandlungen über Erstkommunion, Osterkommunion und Trauung) aufgenommen, enthält aber keine hier interessierenden Bestimmungen über Kirchenraum, Feste und Fasten. Das Buch von 1929 stellt grundsätzlich betrachtet nur einen Extrakt aus der 1928er Edition dar. Obwohl es aber einerseits verschiedenes über das Exemplar von 1928 hinausgehendes Sondergut beisteuert, verzichtet es andererseits auf hier zur Kollation aufschlußreiches Material. Im gesamtdeutschen Rituale des Jahres 1950, welches die alten Mainzer Agenden für gewisse Feiern ablöste, begegnen uns ebenfalls keine vergleichbaren Stücke.

VIII. Ergebnis — Würdigung

Überblicken wir den dargelegten Werdegang und die Einzelheiten zeigt sich, daß das Instruktionale von 1671 mit seinen Vorschriften über Kirchenraum, Feste und Fasten wertvolle Einblicke vermittelt. Als Basis sind einerseits die ortskirchliche Tradition, andererseits die Neuerkenntnisse in Verbindung mit dem Trienter Konzil samt Erläuterungen zu betrachten. Während Details über Kirchenraum und Ausstattung nur in diesem 1671er Mainzer Rituale auftreten, enthalten die früheren Agenden erfreulicherweise jedoch Bestimmungen über Feste und Fasten. Beim Vergleich kommt heraus, daß unser Buch keinen Bruch mit der Diözesantradition will, sich aber auch nötig erscheinenden Reformen nicht verschließt.

Nach 1671 begegnen wir in den Mainzer Ritualien keinen hier interessierenden Traktaten mehr, auch nicht über Feste und Fasten. Deshalb sind seitdem die speziell in den letzten Jahrhunderten einen breiteren Raum einnehmenden sonstigen Veröffentlichungsmöglichkeiten (Direktorien, Synodalstatuten, Hirtenbriefe, Amtsblätter) zu befragen. Die Entwicklung mündet schließlich in die Erneuerungsbewegung der jüngsten Zeit, in der seit langem wieder ein herausragender Neuansatz festgestellt werden kann. Genannt seien etwa die Richtlinien über Kirchenraum und Ausstattung, die sich im *Missale Romanum* von 1970 niedergeschlagen haben, sowie die Neuordnung des Kalendariums und des Festewesens, wobei jeweils lokale Adaptationen hinzutreten⁷⁹⁾. Auch was Fasten und Abstinenz betrifft ist eine gehörige Wandlung zu konstatieren⁸⁰⁾.

⁷⁹⁾ MR, Rom 1970, S. 74, Kapitel V: *De ecclesiarum dispositione et ornatu ad eucharistiam celebrandam*. — *Calendarium Romanum*, Rom 1969, passim. Hinsichtlich der lokalen Adaptationen vgl. örtliche Gewohnheiten, Heiligenkalender usw.

⁸⁰⁾ Vgl. dazu die im *Codex iuris canonici* fixierten Bestimmungen im Vergleich zu Positionen gegenwärtiger (deutscher) Lösungen (Fasttage: Aschermittwoch, Karfreitag; Abstinenz bzw. Bußwerk: Freitage).

Entscheidend bei all dem sind jedoch weniger die Einzelheiten als die durchgehenden Linien. Grundsätzlich ist zu sagen, daß man sich damals wie heute bemühte, das wesentliche Kerygma Jesu immer besser zu verstehen. Als nicht weniger bedeutsam aber galt und gilt, dies in Fleisch und Blut umzusetzen bzw. es den Christen der jeweiligen Epoche verständlich erscheinen zu lassen, um ihnen Hilfe zur Lebensmeisterung auf den Tag Omega hin zu bieten.